Stadt REGEN

Satzung

über die Benutzung der Ferienbetreuung für Schüler und Schülerinnen der Grundschulen der Stadt Regen

(Ferienbetreuungssatzung)

vom 29.10.2026

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Stadt Regen folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

1) Die Stadt Regen bietet eine Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Regen.

2) Ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung besteht im Schuljahr 2026/2027 nur für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1. In den Folgejahren erweitert sich der Rechtsanspruch jeweils um den nachfolgenden Jahrgang. Ab dem Schuljahr 2029/2030 besteht der Rechtsanspruch für die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Die tageweise Nutzung kann aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden.

4) Liegen nicht mindestens 7 Anmeldungen für eine angebotene Ferienbetreuungswoche vor, so kann diese nicht angeboten werden. Der Träger informiert die Eltern in diesem Falle unmittelbar nach Bekanntwerden, dass die notwendige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden konnte.

5) Die BLSV Sportcamp Regen gGmbH übernimmt im Auftrag der Stadt Regen die Trägerschaft für die Ferienbetreuung.

6) Die Ferienbetreuung wird im BLSV Sportcamp Regen stattfinden. Eine Beförderung wird nicht angeboten. Beförderungskosten werden nicht übernommen.

§ 2 Anmeldung und Teilnahme

1) An der Ferienbetreuung können grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Klassen 1 bis 4 teilnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Ferienbetreuung besteht im Schuljahr 2026/2027 nur für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1.

2) Schülerinnen und Schüler der 1. Jahrgangsstufe besitzen einen vorrangigen Rechtsanspruch auf die Ferienbetreuung und werden bevorzugt berücksichtigt.

3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2 bis 4 können bei freien Kapazitäten ebenfalls angemeldet und aufgenommen werden.

4) Die Schülerinnen und Schüler können über ein Online-Buchungssystem des Trägers angemeldet werden. Die Stadtverwaltung legt in Absprache mit dem Träger den Termin für die Anmeldung fest und gibt diesen den Personensorgeberechtigten bekannt.

5) Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich und kann nicht zurückgenommen werden.

6) Außerordentliche Kündigungen (z.B. bei Wegzug oder Schulwechsel) bedürfen der Zustimmung.

§ 3 Betreuungszeiten

1) Die Ferienbetreuung erfolgt von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

2) Die Ferienbetreuung der Stadt Regen ist an maximal 20 Tagen geschlossen. Die Schließtage werden jeweils zu Beginn des Schuljahres für das kommende Jahr mitgeteilt.

3) Für die pünktliche Abholung der Schülerinnen und Schüler am Ender der täglichen Betreuungszeit sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 4 Benutzungsgebühr

1) Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

2) Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Stadt Regen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 5 Krankheit

1) Erkrankte Kinder dürfen die Ferienbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist dabei anzugeben.

§ 6 Ausschluss vom Besuch

1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

 a) die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

 b) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

 c) das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt

oder schwerwiegend den Ablauf der Ferienbetreuung erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet.

d) ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist.

§ 7 Haftung und Aufsichtspflicht

1) Der Träger übernimmt für die Dauer der täglichen Betreuungszeit (von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr) die Aufsichtspflicht über die angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Schülers durch den Personensorgeberechtigten an das Betreuungspersonal des Trägers und endet mit der Entlassung des Schülers am Nachmittag.

3) Der Träger haftet für Personen- und Sachschäden, die während der Betreuungszeit oder im Rahmen der Ferienbetreuung entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4) Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Schülers an den Einrichtungen des Trägers oder Dritten entstehen, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 29.10.2026

STADT REGEN

Andreas Kroner

1. Bürgermeister